

## Antrag

der Abgeordneten Nowohradsky und Auer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes, LT-467/A-14

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „dieses Gesetz ist“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
2. § 4 lautet:  
„Personen, die eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und eine Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ausüben, führt die Berufsbezeichnung „Altenhelfer“, „Familienhelfer“ oder „Heimhelfer“.
3. § 6 Abs. 1 lautet:  
„(1) Der Familienhelfer ist eine ausgebildete Fachkraft, die befähigt ist, Familien zu unterstützen und zu betreuen. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie aufrecht zu erhalten“.
4. Im § 6 Abs. 2 Z. 5 wird die Wortfolge „Bewältigung der schwierigen Lebenssituation“ durch die Wortfolge „Bewältigung schwieriger Lebenssituationen“ ersetzt.
5. Im § 8 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Das nachfolgende „Für“ ist kleinzuschreiben.

6. Im § 8 wird im Abs.1 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Diese Verordnung hat die Mindestanforderungen für den theoretischen Teil der Ausbildung sowie für den Erwerb der praktischen und fachlichen Kenntnisse festzulegen.“

Das erste Wort des bisherigen zweiten Satzes „Diese“ wird durch „Sie“ ersetzt.

7. §§ 9, 10 und 11 entfallen.

8. Die bisherigen §§ 12, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten die Bezeichnung §§ 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

9. § 9 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Eine landeseigene Sozialhilfeeinrichtung sowie eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, die vom Land gemäß § 47 NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen oder gefördert wird, darf nur Personen als  
Altenhelfer, Familienhelfer oder Heimhelfer beschäftigen, wenn sie

- o eine von der Landesregierung anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
- o die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung und
- o die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit besitzt,
- o das 19. Lebensjahr vollendet hat.“

10. Im § 11 Abs. 1 Z. 1 (neu) wird die Zitierung „§§ 8-11“ durch die Zitierung „§ 8“ ersetzt. Weiters werden in den Z.2 und 4 jeweils die Klammerausdrücke „(§ 13)“ durch den Klammerausdruck „(§ 10)“ und „(§ 16)“ durch „(§ 13)“ ersetzt.

11. Im § 12 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „in den §§ 8 bis 11“ durch die Wortfolge „im § 8“ ersetzt.

12. Im § 12 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „im Sinne der §§ 8 bis 11“ durch die Wortfolge „im Sinne des § 8“ ersetzt.

13. Im § 13 Abs.2 (neu) wird die Wortfolge „dieses Gesetzes“ durch die Wortfolge „diesem Gesetz“ ersetzt.

14. Im § 13 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „der §§ 8 bis 11“ durch die Wortfolge „des § 8“ ersetzt.

15. Im § 13 Abs. 5 (neu) wird die Zitierung „§ 14“ durch die Zitierung „§ 11“ ersetzt.